

WASSERKORPORATION LENGGENWIL



KORPORATIONSORDNUNG

Korporationsordnung der Wasserkorporation Lenggenwil

vom 16.03.2012¹

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Lenggenwil
erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Lenggenwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Wasserkorporation Lenggenwil ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ³ .
Organisationsform	Art. 3 Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Korporation sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Aufgaben der Korporation sind: a) Versorgung mit Trinkwasser; b) Bereitstellung von Löschwasser; c) Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
Gebiet	Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

1 Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Lenggenwil erlassen am 16.03.2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 20.6.2012, in Vollzug ab 01.07.2012.

2 sGS 151.2

3 sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der Politischen Gemeinde Niederhelfenschwil oder Oberbüren das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Sachabstimmungen

Art. 9

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.

Wahlen

Art. 11

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁴

Art. 12

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3

⁵ sGS 125.1

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 21

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Verwaltungsrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Form und Inhalt

Art. 22

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 23

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁷ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 25

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 26

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

6 sGS 125.1

7 sGS 125.1

Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 27</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 28</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 29</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 30</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 31</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.</p>

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	<p>Art. 32</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates; b) vier weiteren Mitgliedern. <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
-----------------	--

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 35

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 39

Die Korporationsordnung vom 29.03.1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 40

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01.07.2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 24.01.2012.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Schreiber des Verwaltungsrates:

Michael Dilitz

Eugen Löhrer

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Lenggenwil an der Bürgerversammlung vom 16. März 2012 beschlossen.

Vom Departement des Innern genehmigt am 20.06.2012.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 1

Übersichtsplan



Anhang 2

Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Ziffer	Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben					
1.1	einmalige neue Ausgaben	-----	bis 150'000 je Fall	-----	über 150'000 je Fall
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-----	bis 20'000 je Fall	-----	über 20'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
	Ausgaben oder Mehrausgaben ²	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	-----	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben					
	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-----	-----	-----
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	-----	-----	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	-----	-----	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist

1 Antragstellung in Form eines Gutachtens.

2 Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.